

Anfrage Pilotto Maria und Mit. über die Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform bei der Luzerner Polizei, der Opferberatung, der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten

eröffnet am 17.06.2024

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ist Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte sowie für die Strafverfolgungsbehörden und die Opferberatung zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform.

Deshalb bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Stand der Umsetzung in Hinblick auf die Revision des Sexualstrafrechts bei der Luzerner Polizei, der Opferberatung, der Staatsanwaltschaft und bei den Luzerner Justizbehörden?
2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Luzerner Polizei, die Opferberatung, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
3. Wie werden die Prozesse bei der Luzerner Polizei, der Opferberatung, der Staatsanwaltschaft und bei den Justizbehörden angepasst, um die neue Definition der Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?
4. Wie werden technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen eingesetzt, um Opfer vor Mehrfachaussagen zu bewahren?
5. Wie werden die Lernprogramme für die Täter:innenschaft in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich, qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden?
6. Welche Sensibilisierungsmassnahmen zur Gesetzesänderung sind in der Bevölkerung geplant?

Pilotto Maria

Fleischlin Priska, Engler Pia, Ledergerber Michael, Budmiger Marcel, Meier Anja, Schuler Josef, Pfäffli Andrea, Widmer Reichlin Gisela, Muff Sara, Galbraith Sofia, Fässler Peter, Schneider Andy, Brunner Simone, Irniger Barbara, Zbinden Samuel, Koch Hannes, Heselhaus Sabine, Berset Ursula, Spring Laura, Studhalter Irina, Estermann Rahel, Bärtsch Korintha, Huser Claudia, Frey-Ruckli Melissa, Affentranger-Aregger Helen, Bühler-Häfliger Sarah